



Finanzierung der Vorbereitungskurse: Aufhebung der Interkantonalen Fachschulvereinbarung (FSV)

Die Geschäftsstelle berichtet:

1. Die Interkantonale Fachschulvereinbarung (FSV) regelt gemäss Artikel 1 für den Bereich der tertiären Fachschulen (exkl. Universitäten und Fachhochschulen) den interkantonalen Zugang sowie die Stellung der Studierenden und die Abgeltung, welche die Wohnsitzkantone der Studierenden den Trägern der Fachschulen leisten. In einem Anhang haben die Vereinbarungskantone festgehalten, welche Schulen und Studiengänge sie als Standortkanton für den interkantonalen Zugang anbieten, welche Beiträge für den Studienbesuch vom Wohnsitzkanton der ausserkantonalen Studierenden zu entrichten sind und von welchen Angeboten sie als Wohnsitzkanton von Studierenden Gebrauch machen.
2. Obschon die FSV nur den Bereich der Fachschulen regelt, haben die Kantone den Anhang für weitere Ausbildungen genutzt, die über den Bereich der höheren Fachschulen hinausgehen. Nach dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die Berufsbildung (BBG) im Jahr 2008 wurde insbesondere die Abgeltung der Vorbereitungskurse zu den Berufsprüfungen und Höheren Fachprüfungen vermehrt über die FSV abgewickelt. Der Vereinbarung wurden jedoch auch Studiengänge unterstellt, die nicht dem Bereich der höheren Berufsbildung zugeordnet waren (z.B. Weiterbildungen, kantonale Ausbildungen, teilweise auch Ausbildungen auf Sekundarstufe II), da dank dem A-la-Carte-Prinzip eine relativ unkomplizierte Möglichkeit für die überregionale Abgeltung gegeben war, die von den Kantonen als sehr hilfreich geschätzt wurde.
3. Um Transparenz über die Angebote der höheren Berufsbildung zu schaffen, wurden im Rahmen der Erarbeitung der Interkantonalen Vereinbarung über Beiträge an die höheren Fachschulen HFSV ab Studienjahr 2010/2011 drei verschiedene Anhänge FSV zur Verfügung gestellt:
 - Anhang 1 mit den Studiengängen an höheren Fachschulen,
 - Anhang 2 mit den Vorbereitungskursen zu Berufsprüfungen und höheren Fachprüfungen,
 - Anhang 3 mit den Ausbildungen, die nicht die höhere Berufsbildung betreffen.
4. Die FSV wurde inzwischen von der HFSV abgelöst, welche am 1. Januar 2014 in Kraft getreten ist und ab Studienjahr 2015/2016 ihre volle Wirkung entfaltet. Da der HFSV alle Kantone beigetreten sind und sie für die Vereinbarungskantone einen viel verbindlicheren Charakter hat als die FSV, wird der Anhang 1 zur FSV nicht mehr geführt.
5. Per 1. Januar 2018 soll im Hinblick auf die Stärkung der höheren Berufsbildung die im Folgenden beschriebene Änderung des BBG in Kraft treten: Ab diesem Zeitpunkt ist der Bund für die Finanzierung der vorbereitenden Kurse für Berufsprüfungen und Höheren Fachprüfungen zuständig. Anstelle einer Finanzierung zugunsten der Bildungsanbieter soll eine subjektorientierte Finanzierung dieser Angebote erfolgen. Der Übergang von der freiwilligen Subventionierung vorbereitender Kurse auf eidgenössische Prüfungen durch die Kantone zur gesetzlich verpflichtenden Subventionierung durch den Bund hat zur Folge, dass auch der Anhang 2 zur FSV von den Kantonen nicht mehr benötigt werden wird. Daher hat die Konferenz der Vereinbarungskantone am 17. März 2016 beschlossen, die FSV auf den 1. Januar 2017 aufzuheben, sofern das Bundesparlament der Änderung des BBG zustimmt. Der Übergang von der Finanzierung der genannten Angebote über Anhang 2 FSV hin zur Subjektfinanzierung gemäss geändertem BBG soll wie folgt gelöst werden:

Für die Vorbereitungskurse, für welche die Kantone im Februar/März 2016 ihre Zahlungsbereitschaft erklärt haben und die im Studienjahr 2016/2017 beginnen, bleibt die Zahlungspflicht während des ganzen Vorbereitungskurses auch nach erfolgter Aufhebung der FSV bestehen. Für alle Vorbereitungskurse, die im Studienjahr 2017/2018 beginnen, wird der Bund via Subjektfinanzierung ab 2018 rückwirkend finanzielle Beiträge an die Studierenden leisten.

6. Anhang 3 zur FSV wird noch von 12 Standortkantonen zur Meldung von diversen Studienangeboten verwendet. Praktisch alle Wohnsitzkantone erklären eine Zahlungsbereitschaft für diese Ausbildungen. Da die FSV als solche hinfällig wird, sind die an Anhang 3 beteiligten Kantone gehalten, so bald wie möglich eine andere Finanzierungsregelung für die entsprechenden Angebote zu finden. Bis die SBBK für diese Kantone eine praxistaugliche Lösung erarbeitet hat, wird die Geschäftsstelle FSV des Generalsekretariats der EDK die Geschäftsführung für Anhang 3 auf Mandatsbasis weiterführen. Diese Übergangslösung dauert längstens bis zum 31. Dezember 2018.

Die Konferenz der Vereinbarungskantone FSV beschliesst:

1. Die Fachschulvereinbarung (FSV) wird unter Vorbehalt der in den Erwägungen aufgeführten notwendigen Änderung des BBG per 1. Januar 2017 aufgehoben.
2. Die Geschäftsstelle FSV des Generalsekretariats der EDK ist gehalten, die Geschäftsführung für Anhang 3 weiterzuführen, bis die SBBK für die an Anhang 3 beteiligten Kantone eine Ausgleichslösung erarbeitet hat, längstens aber bis zum 31. Dezember 2018.

Sitten, 28. Oktober 2016

Konferenz der Vereinbarungskantone FSV

Im Namen der Konferenz:

sig.

Hans Ambühl
Generalsekretär

Zustellung an:

- Mitglieder der Konferenz der Vereinbarungskantone FSV
- Amtschefs der kantonalen Berufsbildungsämter

363.13-3/2016 FK/aa